Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung

Mega Möbel Küchenschutzbrief Garantie 2+3:

Schaden melden – einfach und schnell
Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden unverzüglich online unter: **www.helvetia.helvetic-warranty.app**

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufvertrag/Versicherungspolice und Lieferschein des versicherten Gegenstandes von Mega Möbel
- Seriennummer des versicherten Gegenstandes
- Artikel- und Modellbezeichnung des versicherten Gegenstandes gemäß Kaufvertrag/Lieferschein
- Fotos des versicherten Gegenstandes

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermaßen erreichbar:
Schaden-Hotline: 0800 400 22 12
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:
Beachten Sie, dass der Schaden vorab von Helvetic Warranty geprüft werden muss.
Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Gruppenversicherung
Mega Möbel Küchenschutzbrief 2+3 für Elektronikgeräte (Ausgabe 08/2026)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Global Solutions Ltd, Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (nachstehend **«Helvetia»**) als Versicherer und Mega Möbel SB GmbH, Hauptstrasse 74, 79730, Deutschland (nachstehend **«Mega Möbel»**) als Versicherungsnehmerin besteht ein Gruppenversicherungsvertrag (nachstehend **«Gruppenversicherungsvertrag»**). Der Gruppenversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Mega Möbel Küchenschutzbrief Garantie 2+3 für Elektronikgeräte vor.
Risikoträger	Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist: Helvetia Global Solutions Ltd, Aeulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein; Registernummer FL-0002.191.766-9) Zuständige Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist: Helvetic Warranty GmbH, Webgasse 43, 1060 Wien, Österreich.
Versicherte Person	Kunden von Mega Möbel können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschließlich gegenüber Helvetia. Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die den Mega Möbel Küchenschutzbrief Garantie 2+3 für Elektronikgeräte beim Kauf eines Elektronikgerätes erworben haben.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Mega Möbel Küchenschutzbrief Garantie 2+3 für Elektronikgeräte (Ausgabe 08/2026)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (nachstehend "AVB") zum Gruppenversicherungsvertrag zwischen Helvetia Global Solutions Ltd (nachstehend "Helvetia") als Versicherer und der Mega Möbel SB GmbH (nachstehend "Mega Möbel") als Versicherungsnehmerin.

1. Aufsichtsbehörde
Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA-Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstraße 109, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

2. Versicherter Gegenstand
Versichert sind die auf dem Kaufvertrag (Versicherungsbestätigung) mit Artikelnummer und Artikel- und Modellbezeichnung aufgeführten Küchenelektronikgeräte (nachfolgend "versicherter Gegenstand"), gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bezieht sich der Begriff "versicherter Gegentand" auf alle registrierten Küchenelektronikgeräte, die auf dem Kaufvertrag (Versicherungsbestätigung) aufgeführt sind.

Wird der versicherte Gegenstand infolge Gewährleistung oder Garantie (Hersteller- und Verkäufergarantie) ausgetauscht, so geht der Versicherungsschutz gemäß dieser AVB auf den Ersatzgegenstand über. Die Dauer der Versicherung bleibt dabei unberührt und verlängert sich nicht. Die versicherte Person hat den Erhalt des Ersatzgegenstandes unter Angabe der Artikel- und Modellbezeichnung und der Seriennummer schriftlich mitzuteilen an:

E-Mail: claim.brotz@helvetic-warranty.net

3. Kauf der Versicherung
Die Deckung Küchenschutzbrief Garantie 2+3 kann gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für den betreffenden Gegenstand oder innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. innerhalb der Laufzeit einer von Mega Möbel gewährten Garantie durch Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Höhe der Prämie inklusive der geltenden Versicherungssteuer ist abhängig von der Laufzeit, Deckung und vom Kaufpreis (Versicherungssumme), sowie der Anzahl an versicherten Gegenständen und wird mit dem Abschluss des Beitritts fällig.

4. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz des Küchenschutzbriefs (Garantie 2+3) beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Bezug des versicherten Gegenstandes und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf:

- drei Jahre (36 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes;
- im Totalschadenfall für den jeweilig betroffenen versicherten Gegenstand (unabhängig von der Zeitdauer des Versicherungsschutzes);
- beim Erreichen der maximalen Versicherungssumme (unabhängig von der Zeitdauer des Versicherungsschutzes).

5. Rücknahme der Erklärung zum Beitritt zur Gruppenversicherung
(1) Die versicherte Person kann innerhalb von 14 Tagen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) die Erklärung zum Beitritt zur Gruppenversicherung zurücknehmen.

(2) Die Rücknahmefrist beginnt mit der Abgabe der Erklärung zum Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag (= Aushändigung bzw. Zusendung der Versicherungsbestätigung), jedoch nicht, bevor die versicherte Person die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich dieser Belehrung über das Rücknahmerecht erhalten hat.

(3) Die Rücknahmeerklärung ist zu richten an:
Helvetic Warranty GmbH
Webgasse 43
1060 Wien
Österreich
E-Mail: claim.brotz@helvetic-warranty.net

Zur Wahrung der Rücknahmefrist reicht es aus, dass die Rücknahmeerklärung vor Ablauf der Rücknahmefrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

(4) Mit der Rücknahme enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien geleistet hat, die über diesen Prämienbetrag hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen. Die Erstattung der Prämie findet durch Mega Möbel oder Helvetic Warranty statt.

6. Anzahl versicherter Schadenfälle
Die Anzahl versicherter Garantiefälle ist nicht begrenzt (unter Vorbehalt von Ziffer 4 – endet im Totalschadenfall bzw. beim Erreichen der maximalen Versicherungssumme).

7. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall
Versichert und direkt anspruchsberechtigt gegenüber dem Versicherer ist bei einem versicherten Ereignis der Inhaber des Kaufvertrags (Versicherungsbestätigung) auf welchem der Versicherungsabschluss und der versicherte Gegenstand aufgeführt sind. Die versicherte Person muss ihren permanenten Wohnsitz in Deutschland haben.

8. Örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherung gilt in Deutschland.

9. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
Vorausgesetzt sind folgende Kriterien für den Versicherungsschutz je versicherter Gegenstand:

- Der versicherte Gegenstand muss sich im Eigentum der versicherten Person oder einer anderen Person, die im selben Haushalt wie die versicherte Person wohnhaft ist, befinden.
- Der versicherte Gegenstand muss mehrheitlich zum privaten Zweck genutzt werden. Versicherte Gegenstände, die mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Der versicherte Gegenstand muss in Deutschland erworben worden sein.

10. Verkauf des versicherten Gegenstandes
Wird der versicherte Gegenstand verkauft, so geht der Versicherungsschutz mit dem Eigentum des versicherten Gegenstandes auf den rechtmäßigen Erwerber über, sofern dieser seinen Wohnsitz in Deutschland hat und Helvetic Warranty dessen Anschrift mitgeteilt wird.

11. Versicherungssumme
Die maximale Versicherungssumme für die versicherten Gegenstände (Elektronikgeräte) ist auf EUR 9999.90 beschränkt.
Die kumulierten Schadenfallsummen aller versicherten Gegenstände (Elektronikgeräte) dürfen die Versicherungssumme von insgesamt EUR 9999.90 nicht überschreiten.

12. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall
Die Leistung von Helvetia ist auf die Versicherungssumme (kumulierte Schadenfallsumme aller Elektronikgeräte) beschränkt.
Die maximale Kostenübernahme für sämtliche (Teil-) Schadenfälle ist insgesamt auf den Verkaufspreis des betroffenen Gegenstands begrenzt.

Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten den verbleibenden Anteil der Höchstentschädigungsgrenze (unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen/gedeckter Fälle), können Sie wählen, ob die Reparaturkosten anteilig übernommen oder der noch zur Verfügung stehende Restbetrag ausgezahlt wird.
Erreichen die kumulierten (Teil-) Schadenfälle die Versicherungssumme (maximale gesamte Höchstentschädigungsgrenze), liegt ein wirtschaftlicher Totalschaden vor.

Die Kostenübernahme ist je Schadenfall auf den Betrag begrenzt, der bei Inanspruchnahme eines vom Hersteller oder von Helvetia empfohlenen Kundendienstes erforderlich und angemessen ist.

13. Versicherte Ereignisse
Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikationsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung), sofern dieser nach Ablauf der Gewährleistung oder Garantie von Mega Möbel eintritt.

Diese Aufzählung ist abschließend.

14. Versicherungsleistung
Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

- **Im Teilschadenfall:**
 Bei Großelektrogeräten:
 Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des aktuellen Zeitwertes des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Es besteht die Möglichkeit eines Austausches statt Reparatur. Die Beurteilung einer Reparatur oder eines Austausches im Sinne dieser Bedingung obliegt Helvetia und Helvetic Warranty. Bei Großelektrogeräten (wie z.B. Kühlschränken, Gefriergeräten, Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Herde und Geschirrspülern) erfolgt die Reparatur in Deutschland kostenlos am Aufstellungsort. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person. Ist die Reparatur ohne Ausbau des stationär installierten versicherten Gegenstandes nicht möglich, hat die versicherte Person keinen zusätzlichen Anspruch auf Deinstallation des versicherten Gegenstandes. Die versicherte Person hat den versicherten Gegenstand selbst zu deinstallieren und Helvetic Warranty die Reparatur/Abholung des defekten Gegenstandes so zu ermöglichen. Weiter obliegt die anschließende Reinstallation des versicherten Gegenstandes ebenfalls der versicherten Person.

 Alternativ kann Helvetic Warranty einen schriftlichen Kostenvoranschlag von der versicherten Person für die Reparatur verlangen. Der Kostenvoranschlag muss hierbei von einer zertifizierten und lizenzierten Herstellerwerkstatt bzw. einem zertifizierten und lizenzierten Servicepartner erstellt werden. Einzig Helvetia und Helvetic Warranty entscheidet, ob eine Reparaturfreigabe aufgrund des Kostenvoranschlags erfolgt oder ein Totalschaden vorliegt. Bei einer Reparaturfreigabe werden nach der Reparatur die Kosten gemäß Kostenvoranschlag erstattet, nachdem die versicherte Person die Reparaturrechnung eingereicht hat..

 Bei allen anderen Geräten:
 Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des aktuellen Zeitwertes des versicherten Gegenstandes im Zeitpunkt des Schadenfalles. Diese versicherten Gegenstände sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty. einzusenden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Rücksendekosten werden durch Helvetia übernommen.
 Es besteht die Möglichkeit eines Austausches statt Reparatur. Die Beurteilung einer Reparatur oder eines Austausches im Sinne dieser Bedingung obliegt Helvetia und Helvetic Warranty

 Alternativ kann Helvetic Warranty einen schriftlichen Kostenvoranschlag von der versicherten Person für die Reparatur verlangen. Der Kostenvoranschlag muss hierbei von einer zertifizierten und lizenzierten Herstellerwerkstatt bzw. einem zertifizierten und lizenzierten Servicepartner erstellt werden. Einzig Helvetia und Helvetic Warranty entscheidet, ob eine Reparaturfreigabe aufgrund des Kostenvoranschlags erfolgt oder ein Totalschaden vorliegt. Bei einer Reparaturfreigabe werden nach der Reparatur die Kosten gemäß Kostenvoranschlag erstattet, nachdem die versicherte Person die Reparaturrechnung eingereicht hat.

- **Im Totalschadenfall:**
 Eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Mega Möbel im Wert des versicherten Gegenstandes nach Abschreibung vom ursprünglichen Kaufpreis (Einzelgerät) gemäß nachfolgender Tabelle (Zeitwert). Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingungen obliegt Helvetia und Helvetic Warranty.

 Im Totalschadenfall geht der versicherte Gegenstand in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert / diejenigen für einen Ersatzgegenstand gleicher Art und Güte.

 Der Zeitwert pro Einzelgerät wird wie folgt definiert (nach Betriebsmonaten):

Alter des versicherten Gegenstandes in Monaten	Maximale Entschädigung vom ursprünglichen Kaufpreis (Zeitwert)
0 – 24	100%
25 – 36	80%
37 – 48	60%
49 – 60	40%

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

15. Selbstbehalt
Im Schadenfall wird kein Selbstbehalt erhoben.

16. Ausschlüsse
Nicht versichert sind Schäden und Mängel:

- die auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen sind;
- welche bereits vor Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- infolge von Liegenlassen, Verlieren, Verlegen und Diebstahl;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- am Gehäuse bzw. den äußeren Teilen des versicherten Gegenstandes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- die auf eine übermäßige Benutzung des versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind (Bsp. gewerbliche Nutzung);
- die auf einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäß Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- die auf chemische und/oder elektrochemische Einwirkung (Bsp. Rost) zurückzuführen sind;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;
- verursacht durch selbstständig vorgenommene oder veranlasste Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- durch Montagefehler, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, der versicherte Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- durch normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- durch Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- wenn die Seriennummer des versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmaßnahmen zurückzuführen sind;
- durch einbrennen bei Displays/Bildschirmen;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermäßigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;
- als Folge von Vandalismus;
- sofern die Seriennummer vorsätzlich entfernt oder geändert wurde;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- aufgrund von Naturkatastrophen.

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Folgeschäden jeglicher Art verursacht durch den versicherten Gegenstand;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem versicherten Gegenstand gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am versicherten Gegenstand festzustellen ist;
- Schäden und Kosten, die aufgrund einer Rückrufaktion seitens des Herstellers entstehen.

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um ein versichertes Ereignis (Garantiefall), hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zu tragen.

17. Generelle Obliegenheiten
Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Gegenstandes zu informieren und diese zu beachten.

18. Obliegenheiten im Schadenfall
Im Schadenfall hat die versicherte Person folgende Pflichten:

- Den Schadenfall Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) vollständig und wahrheitsgemäß über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt, ist das Schadenformular online auszufüllen.
 - Telefon: 0800 400 22 12
 - Internet: www.helvetia.helvetic-warranty.app
- Den Kaufvertrag, sowie auf Verlangen Fotos des versicherten Gegenstandes einzureichen sowie jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist.
- Die Seriennummer mitzuteilen.
- Die gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach §§ 31 und 82 VVG sind von der versicherten Person analog zu beachten.
- Haftet ein Dritter (z.B. ein anderer Versicherer) für den Schaden, muss die versicherte Person zuerst von diesem Ersatz verlangen. Auf Verlangen hat die versicherte Person ein Nachweis zur Leistungshöhe des Dritten zu erbringen.

19. Schadenregulierer
Schadenfälle werden ausschließlich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

20. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- **In Ansehung der unter Ziffer 17 genannten, vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheiten gilt Folgendes:**
 Verletzt die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

 Verletzt die versicherte Person eine vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

 Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung in dem Verhältnis, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt, frei. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für

die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- **In Ansehung der unter Ziffer 18 genannten, nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllenden Obliegenheiten gilt Folgendes:**
 Verletzt die versicherte Person eine Obliegenheit, die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

 Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des eingetretenen oder vermuteten Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

 Aus der fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit, die die versicherte Person nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer Rechte nur ableiten, wenn der versicherten Person vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

21. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind, wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrage vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

22. Datenbearbeitung

Helvetia bearbeiten Personendaten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischer Auswertungen und Marketing (z.B. Newsletter, Anlässe, Wettbewerbe, Profiling, Einladungen, Gutscheine usw.) bearbeitet werden. Die Personendaten werden physisch oder elektronisch so lange aufbewahrt, wie es für die Erfüllung der Bearbeitungszwecke erforderlich ist. Falls erforderlich werden Personendaten an Auftragsdatenbearbeiter sowie involvierte Dritte (insbesondere Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia) weitergeleitet. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter https://www.helvetia.com/global/globalsolutions/en/home/services/privacy.html abrufbar.

23. Beschwerdemöglichkeit und gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Unser Ziel ist es, einen exzellenten Service zu bieten. Sollten es jedoch wider Erwarten einen Anlass zur Beschwerde geben, kann sich die versicherte Person wie folgt an Helvetic Warranty wenden:

Helvetic Warranty GmbH
Webgasse 43
1060 Wien
Österreich
Mail: claim.brotz@helvetic-warranty.net

Dabei sind die folgenden Informationen anzugeben:

- Kopie Ihrer Versicherungsbestätigung (Kaufvertrag);
- Namen und Kontaktdaten;
- Detaillierte Beschreibung des Anliegens und/oder der Streitigkeit sowie der angestrebten Lösung; und
- Beschreibung der Versuche, die Sie mit Mitarbeitern von Helvetic Warranty unternommen haben, um das Problem zu lösen.

Sollten die versicherte Person mit der Entscheidung oder Verhandlung mit Helvetia und/oder Helvetic Warranty nicht zufrieden sein, kann sie sich an die für Helvetia zuständige Aufsicht wenden (Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz). Bitte beachten Sie, dass die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Versicherungsvertreibern über die erbrachten Dienstleistungen ist die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich des Fürstentums Liechtenstein zuständig (http://www.schlichtungsstelle.li).

Außerdem besteht die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet das deutsche Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dieser Ausführung dieses Vertrages auftreten, sind vor den zuständigen deutschen Gerichten auszutragen. Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person Vaduz, Fürstentum Liechtenstein (Sitz von Helvetia) oder der Ort in der Bundesrepublik Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.